

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 19.

Ausgegeben Gumbinnen, den 5. Mai

1909.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 298. Remonteaufkauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- Am 10. Mai 7³⁰ vorm. in Kraupischken, Kreis Ragnit,
11. Mai 8 vorm. in Sillen, " "
12. Mai 8³⁰ vorm. in Ober-Eiffeln, " "
13. Mai 8 vorm. in Willkischken, Kreis Tilsit Land,
14. Mai 9 vorm. in Plafschken, " "
15. Mai 8 vorm. in Kaufschken, Kreis Niederung,
17. Mai 8 vorm. in Lappienen, " "
17. Mai 3 nachm. in Heinrichswalde, " "
18. Mai 8³⁰ vorm. in Jurgaitischen, Kreis Ragnit,
18. Mai 3 nachm. in Skaisgirren, Kreis Niederung,
19. Mai 7³⁰ vorm. in Groß-Aukowöhnen, Kreis
Justerburg,
22. Mai 9³⁰ vorm. in Saafau, Kreis Justerburg,
19. Juni 8 vorm. in Tollmingkehmen, Kreis Goldap,
6. Juli 9 vorm. in Wischwill, Kreis Ragnit,
8. Juli 8 vorm. in Biktupönen, Kreis Tilsit Land,
13. Juli 8 vorm. in Heydekrug,
17. Juli 9 vorm. in Keutkirch, Kreis Niederung,
20. Juli 8 vorm. in Ragnit,
22. Juli 8 vorm. in Lengweihen, Kreis Ragnit,
30. Juli 9 vorm. in Brakupönen, Kreis Gum-
binnen,
2. August 8 vorm. in Stallupönen,
6. August 9 vorm. in Willshnen, Kreis Piltfallen,
7. August 8 vorm. in Tilsit,
9. August 8 vorm. in Neumischken, Kreis Justerburg,

Von der 2. Remontierungskommission:

- Am 5. Juli 9 vorm. in Kl.-Dombrowken, Kreis
Angerburg,
31. Juli 8 vorm. in Goldap,
10. August 9 vorm. in Marggrabowa.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte

Kraupischken, Ober-Eiffeln, Willkischken,
Plafschken, Jurgaitischen, Wischwill, Biktupönen,
Keutkirch, Ragnit, Lengweihen, Brakupönen,
Stallupönen, Tilsit.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 23 Tage nach dem Tage

der Einlieferung in das Depot als Klopfsengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Reippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Käufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindesten 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Nr. 299. Wie zahlreiche Eingaben und Beschwerden von Grundbesitzern an das Generalkommando, die Division und die Truppenteile erkennen lassen, herrscht noch vielfach Unklarheit darüber, inwieweit die Truppen befugt sind, im Privateigentum stehende Grundstücke bei ihren Übungen zu benutzen.

Ich nehme daher Veranlassung darauf hinzuweisen, daß im Dienst befindliche Offiziere und Mannschaften bei **Inanspruchnahme von Privatgrundstücken aus Anlaß von Truppenübungen** nur allein den Beschränkungen unterworfen sind, welche die §§ 11 bis 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 ff.) ausdrücklich vorsehen. Nach diesen Vorschriften sind von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Gopfgärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Einer Erlaubnis des Eigentümers bedürfen die im Dienst befindlichen Truppen zum Betreten von Privatgrundstücken in keinem Falle. Es kann daher auch garnicht die Rede davon sein, daß ein Grundeigentümer, wie dies von einem solchen in einer Beschwerde in Aussicht gestellt worden ist, das Betreten seines Grundstücks verbieten könnte. Die Truppen sind Organe der Staatsgewalt und dürfen in der Ausübung ihres Dienstes von niemand behindert werden. Da aber der durch Truppenübungen verursachte Flurschaden aus Militärfonds gemäß § 14 des Naturalleistungsgesetzes zu vergüten ist, so sind zur tunlichsten Verringerung dieses Schadens, sofern **kultivierte** Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich ge-

macht werden können. Gendelt es sich um Übungen, welche keinen Schaden verursachen, insbesondere um solche, welche auf nicht kultivierten Grundstücken vorgenommen werden, so ist eine vorgängige Anmeldung überhaupt nicht erforderlich.

Trotzdem, wie es häufiger vorkommt, der freizugemachte Verlauf der Übungen, das Wetter oder sonstige unvorhergesehene Umstände es mit sich bringen, daß eine Übung, obwohl sie auf kultivierten Grundstücken vorgenommen wird, dennoch nicht vorher angemeldet werden kann, so haben die Truppenführer dies lediglich den vorgelegten Instanzen gegenüber zu verantworten. Der Grundbesitzer kann aus der Unterlassung der vorherigen Anmeldung keinen Grund zur Beschwerde herleiten, da sein Recht auf Erhaltung des entstandenen Schadens von der vorherigen Anmeldung der Übung unabhängig ist.

Betreffend die Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Sperrung öffentlicher Wege und der Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge der Schießübungen von Truppen ist folgendes zu bemerken:

a) Ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung öffentlicher Wege besteht, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen festgestellt hat, gegen die zuständige Behörde, welche die Einziehung oder zeitweise Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet, überhaupt nicht. Entschädigungsansprüche können daher von den in der Benutzung öffentlicher Wege Gefährdeten nicht erhoben werden und zwar auch nicht von den Eigentümern der an diese Wege angrenzenden Grundstücke, da sie — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden innerhalb der Dörfschaften liegenden Straßen — nicht mehr Rechte an den Wegen haben, als jeder andere an dem Gemeingebrauch Beteiligte.

b) Das Jagdrecht besteht nicht in dem Eigentum an bestimmten jagdbaren Tieren — diese sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 960) daselbst) herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden —, noch in dem Anspruch auf unge störte Erhaltung eines gewissen Wildstandes, noch endlich in einer Unterjagungsbefugnis gegen jede Handlung, die möglicherweise die Verminderung des Wildes herbeiführen könnte, sondern lediglich in dem ausschließlichen Rechte in einem gewissen Bezirke — mag er Eigentum oder Pachtfläche sein — Wild aufzusuchen und sich anzueignen. Das Jagdrecht läßt sich daher dem Eigentum an Feldfrüchten und Holzbeständen nicht gleichstellen. Eine Verpflichtung zur Entschädigung für behauptete Jagdschäden besteht somit nicht. (Verfügung des königlichen Kriegsministeriums vom 13. Juli 1898 Nr. 429/6. 98 B 2).

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, bivakterende, kantonierende und übende Truppen, falls die vorhandenen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung (Naturalleistungsgesetz § 12).

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, bivakterende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen (Naturalleistungsgesetz § 13).

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübung selbst, sondern auf andere Weise im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung, Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht. (Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetz — zu § 14 — Reichsgesetzblatt S. 921 ff.)

Bei dem in der Bevölkerung des Regierungsbezirks vorhandenen und von jeder bewährten Verständnis für die

Angelegenheiten des Heeres, für dessen Ausbildung, insbesondere im Gefecht und in der jetzt so äußerst wichtigen richtigen Geländebenutzung, die Übungen außerhalb der festgesetzten Übungsplätze auf Privatgrundstücken nun einmal nicht entbehrt werden können, bin ich überzeugt, daß die vorstehende Erinnerung an die bestehenden Vorschriften dazu beitragen wird, die Zahl der aus Anlaß der Truppenübungen bisher von Seiten der Grundbesitzer bei den Militärbehörden geltend gemachten unbegründeten Beschwerden zu vermindern.

Ich nehme dies umso mehr an, als unsere Bevölkerung, im äußersten Grenzbezirk wohnend, ganz besonders auf den Schutz unserer Truppen angewiesen ist, deshalb ein eigenes großes Interesse an der guten Ausbildung des Heeres hat und somit in richtiger Erkenntnis der Sachlage — die meisten unserer Landleute haben doch selbst im Heere gedient — zu einem bereitwilligen Zusammenwirken mit unserem Heere bereit sein sollte.

Gumbinnen, den 14. April 1907.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 300. Im Anschluß an die Erlasse vom 25. Oktober 1902 II a 335 II — (S. M. Bl. 1902 S. 378) und 16. September 1905 II a 3405.

Das königliche Kammergericht hat in einem Urteil vom 5. März 1908 und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung sich dahin ausgesprochen, daß Landwirte, bei denen ein öffentlicher Verkehr nach Maßgabe des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung stattfindet, als Gewerbetreibende im Sinne des § 369 St. G. B. anzusehen sind.

Da hiernach kein Zweifel mehr besteht, daß Landwirte auf Grund der angeführten Strafbestimmung bestraft werden können, erheischt es das Interesse der in Betracht kommenden Kreise, daß ihnen in geeigneter Weise von der Rechtslage Kenntnis gegeben und sie darauf hingewiesen werden, daß sie, soweit sie eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, der Bestrafung unterliegen, wenn bei ihnen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder wenn sie sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. Ein solcher Hinweis erscheint umso mehr geboten, als das Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung bevorsteht, deren Bestimmungen nach der Absicht des Gesetzgebers auf Landwirte hinsichtlich ihrer dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte in gleicher Weise wie auf andere Gewerbetreibende Anwendung zu finden haben. Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich sowohl aus der Fassung des § 22 des Gesetzes (St. G. Bl. 1898 S. 349) als aus der dem Entwurfe beigegebenen Begründung. Es wird dort zu § 20 der dem Reichstag unter dem 28. November 1905 gemachten Vorlage (Reichstags-Drucksache Nr. 33 S. 28) ausgeführt, daß nicht gefordert werde, daß der Täter ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt; Voraussetzung für die Strafbarkeit solle vielmehr lediglich sein, daß die Zuwiderhandlungen innerhalb einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erfolge. Hieraus folge, daß auch die in einem landwirtschaftlichen Betriebe stattfindenden Verkäufe selbstgewonnener Erzeugnisse, sofern es sich nicht lediglich um eine vereinzelte gelegentliche Veräußerung handele, der Strafvorschrift unterworfen seien.

Es liegt im Interesse der beteiligten Landwirte, ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Punkte sowie insbesondere darauf zu lenken, daß nach Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung alle dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte innerhalb bestimmter Fristen regelmäßig zur Nach Eichung zu bringen sein werden.

Ich erlaube hiernach das Zweckentsprechende zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, vorstehenden Ministerial-Erlaß auf ordentliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1909.

Der Landrat.

Nr. 301. Im Bezirk des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Justerburg sollen in diesem Jahre folgende Tierschauen abgehalten werden:

1. am Sonnabend, den 15. Mai in Marggrabowa

Bezirkschau für Füllen, Rindvieh, Schafe und Schweine, und zwar für Füllen aus den Kreisen Oletzko und Angerburg, für Rindvieh, Schafe und Schweine aus den Kreisen Oletzko, Angerburg und Goldap.

2. am Montag, den 17. Mai in Darkehmen

Füllenschau für den Kreis Darkehmen.

3. am Dienstag den 18. Mai in Gumbinnen

Bezirkschau für Füllen, Rindvieh, Schafe und Schweine und zwar für Füllen aus dem Kreise Gumbinnen, für Rindvieh, Schafe und Schweine aus den Kreisen Gumbinnen, Stallupönen und Pillkallen.

4. am Mittwoch, den 19. Mai in Justerburg

Füllenschau für den Kreis Justerburg.

5. am Freitag, den 21. Mai in Goldap

Füllenschau für den Kreis Goldap.

6. am Mittwoch, den 26. Mai in Stallupönen

Füllenschau für den Kreis Stallupönen.

7. am Donnerstag, den 27. Mai in Pillkallen

Füllenschau für den Kreis Pillkallen.

8. am Mittwoch, den 2. Juni in Tilsit

Füllenschau für den Kreis Tilsit und den nördlich der Memel gelegenen Teil des Kreises Ragnit.

9. am Donnerstag, den 3. Juni in Heinrichswalde

Füllenschau für den Kreis Niederung.

10. am Freitag den 4. Juni in Ragnit

Füllenschau für den südlich der Memel gelegenen Teil des Kreises Ragnit (für den andern Teil siehe Nr. 8 Schau in Tilsit).

Soweit noch Verladebeschränkungen für Rindvieh bestehen, genehmigt der Herr Reg.-Präsident die Verladung der Tiere zu dem vorher bezeichneten Zweck auf jeder beliebigen Eisenbahnstation an allen Tagen gegen Vorlegung des Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubniszeichens ohne Anbringung des Hornbrandzeichens und ohne vorherige amtstierärztliche Untersuchung.

Ebenso können auch Schweine, welche zur Tierschau gebracht werden sollen, an beliebigen Tagen auf jeder Eisenbahnstation verladen werden.

Für Pferde und Schafe bestehen Verladebeschränkungen im hiesigen Regierungsbezirk nicht. Ihre Versendung mit der Eisenbahn kann daher ohne Weiteres erfolgen.

Gumbinnen, den 3. Mai 1909.

Der Landrat.

Nr. 302. Betrifft Gemeindesteuerlisten für 1909.

Den Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1909 mittelst Umschlages durch die Post zugehen.

Die Listen sind 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Außerdem ist den Steuerpflichtigen zu eröffnen, daß Berufungen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei mir einzulegen sind. Die Listen sind mir sogleich nach Beendigung der Auslegung mit einer Anzeige darüber zurückzureichen, in welcher Zeit sie öffentlich ausgelegt gewesen sind.

Die Anzeige hat auf der 1. Seite der Liste unter Benützung der vorgedruckten Bescheinigung zu erfolgen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 303. Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 17. v. Mts. — Stück 17. Bd. Nr. 267 — nochmals dringend, die Staatssteuerzuschriften für 1909 den Zensiten, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort zuzustellen und mir die tabellarischen Bescheinigungen, ordnungsmäßig ausgefüllt, umgehend zurückzureichen.

Gumbinnen, den 4. Mai 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 304. Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher welche mit den Arbeiten zur Unterhaltung des Kieswege noch im Rückstande sind, werden hierdurch erneut dringend erlucht, diese Arbeiten nach Maßgabe der in Nr. 15 des Kreisblattes unterm 7. April d. Js. erlassenen Anordnung nunmehr schleunigst auszuführen, widrigenfalls die Arbeiten demnächst auf Kosten der Säumigen seitens der Wegebauverwaltung an Unternehmer vergeben werden müßten.

Besonders bemerkt wird noch, daß namentlich auf Ausföhrung gründlicher Räumung der Seitengräben sowie Ergänzung der Baum-pflanzung, wozu es jetzt allerhöchste Zeit ist, größtes Gewicht gelegt wird. Es empfiehlt sich, hauptsächlich Eichen oder Birken zu verwenden und die jungen Bäume mit Baumpfählen zu versehen, um sie möglichst vor Beschädigungen, namentlich böswilliger Art, zu schützen.

Von Weiden oder Pappeln, deren Entfernung von den Straßen wünschenswert erscheint, sind zweckmäßig während des Steigens des Saftes Rinde und Bast bis zu 1,30 m Höhe, vom Boden an, abzuschälen, um das Verdorren der Bäume herbeizuführen: sie dürfen erst nach vollständigem Absterben beseitigt werden, da andernfalls stark wuchernder Wurzelansatzschlag entsteht.

Gumbinnen, den 28. April 1909.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 305. Die Königl. Regierung hat anstelle des versetzten Lehrers Bartschat seinen Amtsnachfolger, Lehrer Wilhelm Schiwel in Wannagupchen zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Wannagupchen bis zum 31. März 1914 ernannt.

Gumbinnen, den 30. April 1909.

Der Landrat.

Nr. 306. Die Königl. Regierung hat anstelle des in den Ruhestand getretenen Lehrers Hechenberg seinen Amtsnachfolger, Lehrer Karl Höfert in Kuttlen zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Kuttlen bis zum 31. März 1914 ernannt.

Gumbinnen, den 3. Mai 1909.

Der Landrat.

Nr. 307. Der Besitzer Heinrich Henkies in Nemmersdorf ist zum stellw. Schöffen wiedergewählt und wird hiermit auf weitere 6 Jahre bekräftigt.

Gumbinnen, den 30. April 1909.

Der Landrat.

Nr. 308. Der Besitzer Friedrich Karshuck in Raimelau ist zum Ortskassenrentanten für die Gemeinde Raimelau bestellt worden.

Gumbinnen, den 5. Mai 1909.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 309. Der Besitzer Vippke in Rajenowken ist von der königlichen Regierung zum kommissarischen Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Rajenowken bis zum 31. März 1914 ernannt worden.

Gumbinnen, den 4. Mai 1909.
Der Landrat.

Nr. 310. Das Regiment der Gardes du Corps in Potsdam nimmt noch Dreijährig-Freiwillige zum Herbst d. J. an. Erforderlich ist eine Größe von mindestens 1,75 m und persönliche Vorstellung. Bevorzugt werden Landwirte, Schmiede, Sattler, Schuhmacher und Schneider.

Gumbinnen, den 26. April 1909.
Der Landrat.

Nr. 311. Die **Druse** unter den Pferden des Besitzers Bartoleit in Sampowen ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 29. April 1909.
Der Landrat.

Nr. 312. Unter den Pferden des Gutsbesizers Streimplat in Sedinehlen ist die **Druse** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 3. Mai 1909.
Der Landrat.

Nr. 313. Der Herr Minister des Innern hat dem Präsidium der Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der für die Zeit vom 10. Juli bis Mitte Oktober d. J. geplanten ersten Internationalen Luftschiffahrt-Ausstellung in Frankfurt a. M. eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und anderen Wertgegenständen in zwei Ziehungen zu veranstalten und die Lose — 150000 Stück zum Preise von je 3 M — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

In der ersten Ziehung sollen 1580 Gewinne im Gesamtwerte von 40 000 M, in der zweiten 3917 Gewinne im Gesamtwerte von 120 000 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich am 5. August und 14/15. Oktober 1909 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.
Gumbinnen, den 5. Mai 1909.

Der Landrat.

Nr. 314. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 29. d. Mts. dem Zentralverbande der Gemeindebeamten Preußens zu Berlin die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie mit einem Spielkapital von 25 000 M zu Gunsten seiner mildtätigen Einrichtungen für das Jahr 1909 unter der Bedingung zu erteilen geruht, daß der Vertrieb der Lose auf die Mitglieder des Verbandes beschränkt bleibt.

Die Ziehung soll nach dem von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern genehmigten Spielplan am 12. Juni d. J. stattfinden.

Gumbinnen, 30. April 1909.
Der Landrat.

Nr. 315. Den **Herrn Amtsvorstehern** werde ich in den nächsten Tagen das vom 1. Mai d. J. ab gültige Kursbuch für die Gefangenewagen übersenden; ich ersuche, es nach Kenntnisnahme zu den Akten zu nehmen.

Gumbinnen, den 6. Mai 1909.
Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 316. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Landkreis Insterburg nach

erfolgter Zustimmung des Kreis Ausschusses verordnet was folgt.

§ 1.

Von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang muß jedes Fuhrwerk mit mindestens einer hellbrennenden, nach vorne leuchtenden auf der linken Seite angebrachten Laterne versehen sein.

Dasselbe gilt von Wagen, die während der angegebenen Zeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen bleiben.

In mondhellten Nächten und in hellen Nächten der Monate Juni und Juli kann die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. Auf Fuhrwerke, die mit einem oder mehreren Vorderpferden bespannt sind.
2. Auf diejenigen in der Landwirtschaft benutzten Fuhrwerke, welche und solange dieselben innerhalb der Gemeinde bezw. Gutsbezirks, in welchem sie gehalten werden und innerhalb der Feldmark des unmittelbar angrenzenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirks verkehren.
3. Auf die Kaiserliche Reichspost.
4. Schlittenuhrwerke.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Insterburger Kreisblatt in Kraft.

Insterburg, den 23. März 1906.
18. Januar 1907.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nr. 317. Am **Donnerstag, den 13. Mai** er. findet hier selbst **der Viehmarkt** und **Freitag, den 14. Mai** er. **der Pferdemarkt** statt.

Aufstellung und Marktstandsgeld wie bisher.
Gumbinnen, den 23. April 1909.
Magistrat und Stadt-Polizei-Verwaltung.

Nichtamtlicher Teil.

Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland.

Der während der Sommermonate der letzten drei Jahre durchgeführte öffentliche Wetterdienst wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den beteiligten Kreisen rufen wir nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seiner Aufgaben ins Gedächtnis zurück.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Die Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Jümenau, Weilburg, Frankfurt a. M. und Aachen. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einer Anzahl wichtiger Orte ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Zahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Ort der Wetterdienststelle werden alsdann **Wettervorhersagen** für den nächsten Tag (von Winternacht bis Winternach) aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsreile oft verschiedene Fassung erhalten, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, von dieser telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks gegeben und während der Sommermonate dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegenmäßige Abonnementgebühren durch die Post zu beziehen oder telephonisch von den Telegraphenanstalten gegen eine jedesmalige Gebühr von 10 Pf. zu erfragen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig ansprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte **Wetterkarte** in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über ganz Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bevölkerung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Kartenausgabetafes. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnort beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das Wetter zu vervollkommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen oder an sonst geeigneten Plätzen öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 50 Pf.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, wird alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetafes zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist. In einzelnen Wetterdienstbezirken sind zur beschleunigten Versendung der Wetterkarten, Kartenausgabestellen (in Flensburg, Oldenburg i. Gr., Dortmund, Aachen und Cassel) eingerichtet worden.

Es muß auch jetzt wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wetternachrichtendienst eine neue Einrichtung ist, die immer noch mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Wenn demnach zurzeit nicht erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Landwirte und Gärtner bekämpfen die Blausäure, jenen gefährlichen Feind der Apfelbäume, der sich vielerorts in den letzten Jahren in bedrohlicher Weise gezeigt hat. Die Tiere sind an dem bläulichweißen Saum, der in der warmen Jahreszeit besonders reichlich abgetrieben wird, leicht zu erkennen. Je eher und allgemeiner die Bekämpfungs- und Verhütungsmassregeln getroffen werden, desto wirksamer sind sie. Genaueres über die Lebensweise und die Bekämpfungsmassregeln ist aus dem von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dablen bei Stoglig-Berlin verfaßten und von dieser kostenfrei erhältlichen Flugblatt Nr. 33 zu ersehen. Dasselbe wird jedem Interessenten auf Wunsch zugesandt von der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftskammer Königsberg i. Pr. Lange Reihe 3.

Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.

Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild- (Ursprungschein-) Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer „befristeten Bescheinigung“ der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und es gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein zur Versendung.

Die Polizeibehörde ist aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „befristeten Bescheinigung“ ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen **Ortspolizeibehörde** — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher nur dann berechtigt, **sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt ist.** Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung **besonders** vermerkt werden.
2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung **in Ziffern** eingetragen sein.
3. Ist der zuständige Amtsvorsteher zugleich Oberförster, so darf dieser nicht das Siegel der Oberförsterei benutzen, sondern das ihm in seiner Eigenschaft als **Amtsvorsteher** zustehende Amtssiegel.

Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Versendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn andernfalls wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Beteiligten werden auf Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung des Landau'schen Grundstücks Gumbinnen Nr. 263 B. am 8. Mai 1909 ist aufgehoben.

Gumbinnen, den 4. Mai 1909.

Königliches Amtsgericht.

Am Mittwoch, den 12. Mai,

vorm 9 Uhr,

findet in Kafenow'schen ein

Holzverkaufstermin

für Brennholz aus den Schutzbezirken Mittenwalde, Rog und Wilpischen statt.

Königl. Oberförsterei

Zullkinnen.

Ich mache hierdurch bekannt, daß ich Niederlagen der in unterem Klima bewährten

Gemüse- u. Blumensämereien

bei folgenden Firmen unterhalte:

- Gustav Siebert, Gumbinnen,
- J. F. Piper Nachf., Gumbinnen,
- Rich. Graap, Trafehnen.

Gustav Scherwitz, Saatgeschäft Königsberg i. Pr., Bahnhofstr. 5.

Für Kind-, Kopf-, Hals- und Schaffelle

zahlen sehr hohe Preise

Gebr. Rossbacher, Gerberei und Lederhandlung.

Grundstücksverkäufe,

Güter, Landwirtschaften, Hotels, Mühlen, Ziegeleien, Terrains u.

Beforgung von Hypotheken schnellstens und diskret

ohne Vorbehalt.

Immobilien-Centrale, Berlin, Landberger Straße 42.

Besuch des Vertreters kostenlos.

Rohrstühle werden billig ausgeflochten
Meelbeckstr. 8, Hof 1 Tr. links.

Die Bezirks-Tierschau

für die Kreise

Gumbinnen, Pulkallen und Stallupönen

findet hier selbst am

Dienstag, den 18. Mai

auf dem Exerzi-Platz vor dem Sodeker Tore statt.

Eröffnung 8 1/2 Uhr vormittags.

Die angemeldeten Tiere sind von 6 1/2—7 1/2 Uhr zuzuführen. Die Vorführung der prämierten Tiere findet von 11—1 Uhr statt.

Der Eintrittspreis pro Person beträgt 50 Pf.; für den Zutritt zur Tribüne sind weitere 50 Pfennig zu zahlen.

Eine **Restaurations** ist im Exerzierhause vorhanden.

Während der Ausstellung und Vorführung **Militärkonzert.**

Gumbinnen, den 4. Mai 1909.

Das Ausstellungs-Komitee.

Allgemeine Sterbekasse.

Außerordentl. Mitgliederversammlung

am **Donnerstag, den 13. Mai d. Js., abends 8 Uhr**

im großen Saale des Bürgergartens.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Versicherungsrevisors Dr. Martin aus Berlin über das Fortbestehen der Kasse,
 2. Aenderung der Satzungen,
 3. Ergänzungswahlen des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
- Gumbinnen, 5. Mai 1909.

Der stellv. Vorsitzende.
Gelleszun.

Liebreiz

verleiht ein zartes, reines Gesicht rosiges jugendliches **Aussehen**, schöne, sammetweiche **Haut** u. blendend weiße **Teint**. Alles dies erzeugt, die allein echte **Steckenpferd-Lilienmilchseife**

von Bergmann & Co., Radebeul à Stück 50 Pf. bei: Victor Fichtner, Max Olivier, Otto Lackner, Conrad Fast Nachf., A. Aurisch, Arthur Lindtner, sowie in der Apotheke zur Altstadt.

Generalvertreter

für ganz neue Sache gesucht.
Sehr hohe Provision.

ev. bis M. 2000

festes Gehalt.

Durchaus reell, keine Lotterie, keine Versicherung. Auch schriftl. Neben-erwerb. s. Prospekt gratis u. franco durch Osw. Knorr, Abt. 148, Dresden-N., Florastraße 6.